



Gemeinde Obersiggenthal

Pflichtenheft (ständige Kommission) KULTURKOMMISSION

1. Grundlagen

- 1.1. Die Kulturkommission ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 43 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2014.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person. Berücksichtigt werden am Kulturbetrieb interessierte Laien und Personen mit entsprechendem beruflichen Hintergrund

2. Organisation

- 2.1. Die Kulturkommission besteht aus maximal sechs stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert zusätzlich ein Gemeinderatsmitglied und bei Bedarf eine Vertretung der Verwaltung (mit beratender Stimme). Abhängig von den traktandierten Geschäften, nimmt das Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen teil.
- 2.3. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge. Zu den Sitzungen lädt das Präsidium ein. Die Durchführung einer Sitzung kann auch vom delegierten Gemeinderatsmitglied oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- 2.5. Das Aktuariat wird in der Regel separat geführt und entschädigt.
- 2.6. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.7. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmen.
- 2.8. Die Kommissionsmitglieder werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

3. Aufgaben

Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1. Behandlung eingehender Beitragsgesuche kultureller Vereine und Institutionen.
- 3.2. Organisation eigener kultureller Veranstaltungen.
- 3.3. Betreuung und Unterstützung kultureller Anlässe.
- 3.4. Unterstützung des Gemeinderats im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Zusammenarbeit mit Vereinen.
- 3.5. Koordination der Tätigkeit ihrer Untergruppen wie Ludothek, Bibliothek, Kulturszene, Groupe Saint-Maurice, Gruppe Diemtigtal.
- 3.6. Sie erarbeitet einen Jahresbericht inklusive Berichten über die Tätigkeit ihrer Untergruppen zuhanden des Gemeinderates.
- 3.7. Bearbeitung weiterer Aufträge des Gemeinderats.
- 3.8. Das Präsidium nimmt die zugestellten Kommissionsprotokolle zur Kenntnis und bringt die für die Kommissionsarbeit relevanten Informationen in die Kommission ein.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.

- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.
- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Die Kulturkommission verfügt über Finanzkompetenzen für Ausgaben, welche im Budget der Gemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen. Innerhalb dieses Rahmens kann sie Einzelausgaben bis maximal CHF 1'000 selbständig tätigen. Der Gemeinderat ist hierüber zu informieren.
Im Übrigen hat die Kommission keine weiteren Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch das Aktuarat protokolliert. Das Protokoll wird durch das Präsidium und das Aktuarat freigegeben und von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist, sowie durch den Rechenschaftsbericht.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separatem Antrag zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 5.5. Bei besonderen Fragen (Medienanfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit Informationen und Erkenntnisse nicht öffentlich sind (§45 Gemeindeordnung). Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten (§23 Gemeindeordnung sinngemäss).

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.2. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.3. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.4. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann Gemeindegeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung